Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 106 (2009)
Heft: 3

Artikel: Kostenersatzpflicht bei Fremdplatzierung
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-839941

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kostenersatzpflicht bei Fremdplatzierung

Wird ein unmündiges Kind ausserkantonal fremdplatziert, so beginnt die Kostenersatzpflicht des Heimatkantons von Neuem zu laufen. Kommentar zu einem Urteil des Bundesgerichts.

Heikler Fall: Das Bundesgericht sagt, welcher Kanton bei einer ausserkantonalen Fremdplatzierung zur Kasse gebeten wird. Bild: Keystone

In einem neueren Urteil hat sich das Bundesgericht zur Kostenersatzpflicht des Heimatkantons nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) geäussert. Wohnt eine von der Sozialhilfe unterstützte Person noch nicht zwei Jahre lang ununterbrochen im Kanton, so erstattet der Heimatkanton dem Wohnkanton gemäss Art. 16 ZUG die Kosten der Unterstützung zurück. Bei der Berechnung der Wohnsitzdauer ist Art. 8 ZUG zu beachten, welcher die Anrechnung der Wohnsitzdauer von Ehegatten und unmündigen Kindern regelt. Diese Bestimmung sieht eine Meistbegünstigung des Heimatkantons vor, indem bei unterschiedlicher Wohnsitzdauer für die Festlegung der Kostenersatzpflicht in jedem Fall die längere massgebend ist. Der nun vom Bundesgericht behandelte Fall bezieht sich auf eine ausserkantonale Fremdplatzierung von Kindern (Urteil vom 5. August 2008, 8C_829/2007).

AUSGANGSLAGE

Der im Kanton Zürich heimatberechtigte M., geboren 1991, lebte seit 1. Januar 2002 mit seinen Eltern im Kanton Thurgau. Am 28. Januar 2007 wurde er in eine sozialpädagogische Wohngruppe im Kanton St. Gallen platziert. Er hatte bis zu diesem Zeitpunkt einen von seinen Eltern abgeleiteten Unterstützungswohnsitz im Kanton Thurgau (Art. 7 Abs. 1 ZUG).

Mit der Fremdplatzierung begründete er einen eigenen Unterstützungswohnsitz im Kanton Thurgau, da er dort zuletzt mit seinen Eltern zusammengelebt hatte (Art. 7 Abs. 3 ZUG). Der Kanton Thurgau stellte sich auf den Standpunkt, mit der dauernden Fremdplatzierung im Kanton St. Gallen sei nicht mehr die bisherige, von den Eltern abgeleitete Wohnsitzdauer massgebend. Es beginne nun die zweijährige Kostenersatzpflicht des Heimatkantons Zürich neu zu laufen, da M. den Wohnkanton Thurgau verlassen habe.

Der Kanton Zürich seinerseits lehnte eine Kostenersatzpflicht ab. Seiner Ansicht nach ist mit dem Begriff «bisherige Wohnsitzdauer» (Art. 8 lit. c ZUG) die bisher massgebliche, von den Eltern abgeleitete Wohnsitzdauer (Art. 8 lit. a ZUG) gemeint. Diese falle dahin, wenn ein unmündiges Kind ausserkantonal dauernd fremdplatziert werde. In diesem Fall sei für die Weiterverrechnung die effektive Wohnsitzdauer des Kindes im Wohnkanton massgebend. Eine andere

Auslegung von Art. 8 lit. c ZUG würde einer Abschiebung Vorschub leisten (Art. 10 ZUG).

ERWÄGUNGEN

In seinem Urteil erwägt das Bundesgericht, die Bestimmung von Art. 8 lit. c ZUG sei losgelöst von Art. 8 lit. a ZUG zu sehen, wenn das unmündige Kind einen eigenen Unterstützungswohnsitz begründe. Wenn das Kind einen eigenen Unterstützungswohnsitz habe und auch bei Verlassen des bisherigen Unterstützungskantons jener der Eltern massgebend sei, dann wäre Art. 8 lit. c ZUG überholt. Dieses Verständnis von Art. 8 lit. c ZUG stehe auch «in Einklang mit dem allgemeinen Beendigungsgrund von Art. 9 Abs. 1 ZUG, wonach eine Person, die aus dem Wohnkanton wegzieht, ihren Unterstützungswohnsitz verliert». Somit habe der Kanton Zürich als Heimatkanton gemäss Art. 16 ZUG für die Kosten der Unterbringung von M. aufzukommen. Falls festgestellt werde, dass die ausserkantonale Unterbringung missbräuchlich sei, könne gestützt auf Art. 10 ZUG der bisherige Wohnsitzkanton zur Verantwortung gezogen werden. Zum Argument, wonach nicht mehr die von den Eltern abgeleitete, sondern die eigene Wohnsitzdauer des Kindes massgebend sein soll, äusserte sich das Bundesgericht nicht.

WÜRDIGUNG

Das Bundesgericht verkennt, dass Art. 9 Abs. 1 ZUG im vorliegenden Fall nicht zum Tragen kommt, weil das dauernd fremdplatzierte Kind seinen Unterstützungswohnsitz nach wie vor im Kanton Thurgau hat. Dieser endet bei einem ausserkantonalen Heimeintritt nicht (Art. 9 Abs. 3 ZUG).

Mit der Begründung eines eigenen Unterstützungswohnsitzes leitet sich der Wohnsitz des Kindes lediglich nicht mehr von jenem der Eltern ab und es scheidet aus der Familieneinheit aus. Ein Wohnsitzunterbruch findet dadurch nicht statt. Dieser wäre aber Voraussetzung dafür, dass der Wohnkanton die zweijährige Kostenersatzpflicht gegenüber dem Heimatkanton erneut geltend machen könnte (Art. 16 ZUG). Folge der bundesgerichtlichen Auslegung ist, dass jede ausserkantonale Platzierung eines Schweizer Kindes dazu führt, dass der Heimatkanton für weitere zwei Jahre zur Kasse gebeten wird. Sie birgt die Gefahr, dass die zuständigen Behörden einer ausserkantonalen Institution gegenüber einer ebenso geeigneten innerkantonalen Unterbringung den Vorzug geben werden. Das Vorliegen einer unzulässigen Abschiebung wird der Heimatkanton in diesen Fällen kaum beweisen können. ■

SKOS-Kommission ZUG/Rechtsfragen

SKOS zu Gast in Deutschland

Vom 10. bis am 12. November 2009 findet in Nürnberg der Deutsche Fürsorgetag und die Fachmesse Consozial statt. Auch die SKOS ist vor Ort.

Der 78. Deutsche Fürsorgetag und die 11. Consozial finden in diesem Jahr als gemeinsame Veranstaltung im Messezentrum Nürnberg im Bundesland Bayern statt. Das Motto der Veranstaltung lautet: «Märkte für Menschen: verantworten – gestalten – selbst bestimmen». Angesicht der aktuellen Krise richtet sich der Blick sowohl auf Wirtschaft und Gesellschaft als auch auf den sozialen Bereich und macht Verbindungslinien sichtbar: Nur Formen des Zusammenlebens und Wirtschaftens, die – jenseits von Renditezielen – auch die Verantwortung für die Integration und Teilhabe von benachteiligten Menschen berücksichtigen, bilden eine echte Grundlage für soziales Handeln. Die Veranstaltung wird vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge und vom Bayerischen Sozialministerium gemeinsam organisiert.

Die SKOS ist Mitglied des Deutschen Vereins und steht mit ihm in engem Austausch über die Entwicklungen der Sozialhilfe in Deutschland und in der Schweiz. Sie wird an der Fachmesse mit einem Stand vertreten sein. Auf dem Kongress wird SKOS-Präsident Walter Schmid im Rahmen eines Referates mit dem Titel «Aktivierende Sozialhilfe – Potenziale und Grenzen am Beispiel der Schweiz und Österreichs» die Erfahrungen in der Schweiz vorstellen.

Walter Schmid präsentiert ausserdem mit zwei Partnern das Projekt «Migranten in der Schweiz: Wirksamkeit und Wirklichkeit der Integrationsförderung». Michael Löher, Vorstand des Deutschen Vereins, freut sich auf den fachlichen Austausch: «Wir laden alle Interessierten aus der Schweiz herzlich nach Nürnberg ein!» ■

Helge Bewernitz
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge

Programm und Aussteller-Infos:
www.fuersorgetag-consozial.de